

teressen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

Es geht also daraus erstens hervor, daß zwischen dem Ladenpreis der verschiedenen Auflagen unterschieden wird. Hier wird es sich ja nur um die bereits vorher fertig gedruckten Auflagen handeln, für die nun infolge des Schumannschen Antrages ein Aufschlag genommen werden soll. Nun lag doch bisher die Sache folgendermaßen: Der Verleger beließ den Ladenpreis. In seinem Verhältnis zum Autor also blieb alles beim alten. Wer den Aufschlag nahm, war der Sortimenter, der den Verleger gar nicht darum fragte, vielleicht sogar gegen dessen Willen handelte. Also bei dem jetzigen Zustande war das Verhältnis des Verlegers zu seinem Verfasser — immer zu dem Verfasser, der in Prozenten an den verkauften Exemplaren beteiligt ist — ganz einwandfrei. Beschließt aber nun der Börsenverein und beschließen in ihm mit die Verleger: von jetzt an soll ein Zuschlag von 10 Prozent oder mehr erhoben werden, so, glaube ich, kann das doch dahin gedeutet werden, daß nun der Verleger den Ladenpreis, zu dem das Werk verbreitet wird, erhöht, und das würde gegen den Schlußsatz des § 21 des Verlagsgesetzes verstoßen (Sehr richtig!), nach dem stets der Verleger der Zustimmung des Verfassers zur Erhöhung des Ladenpreises bedarf. — Sodann würde auch der Begriff »Ladenpreis« durch solchen Beschluß verändert werden; denn es könnte sich allerdings fragen, ob nicht, wie Herr Justizrat Anschütz vorhin ausgeführt hat, als Ladenpreis fortan derjenige Preis anzusehen ist, zu dem tatsächlich das Werk verbreitet wird, also der ehemalige Ladenpreis plus Zuschlag. Ich möchte eigentlich noch nicht ganz so weit gehen, daß das auch von den Gerichten ganz bestimmt so anerkannt werden muß. Es ist ein äußerst schwieriger Fall; denn es handelt sich um Verhältnisse, die bei Erlaß des Gesetzes gar nicht vorauszusehen gewesen sind, und es läuft auf eine sehr peinliche Begriffspalterei heraus: Was ist künftig der Ladenpreis? Ist das derjenige Preis, den der Verleger früher festgesetzt hat, den er nach Aufhören dieses Notstandes vielleicht wieder haben will, oder ist der Ladenpreis der vollständige Notstandspreis? — Also ich möchte doch glauben, daß wir in dieser Beziehung vorsichtig sein müssen.

Auf der andern Seite erkenne ich vollständig an, daß der Antrag des Herrn Schumann den Verhältnissen im Buchhandel vollständig entspricht und gewissermaßen eine Erlösung von unendlichen Schwierigkeiten bringt. Ich möchte nur bitten, daß bis morgen vor der entscheidenden Abstimmung doch noch nach einer Form gesucht wird, die im Verhältnis des Verlegers zum Verfasser die Lage für den Verleger weniger schwierig gestaltet. (Lebhaftes Bravo.)

Otto Meißner (Hamburg): Meine sehr geehrten Herren! Ich begrüße die Schumannsche Notstandsordnung mit ganz besonderer Freude, auch bin ich durchaus einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Kommerzienrats Seemann und des Herrn Hofrats Dr. Ehlermann. Ich bedaure nur, daß sich doch einige Kollegen hier wieder in einem Sinne geäußert haben, der erkennen läßt, daß sie Sonderwege gehen wollen. Der größere Teil des Buchhandels will doch etwas Einheitsliches schaffen, wie wir es früher gewohnt gewesen sind. Wenn Herr Direktor Kilpper für sich und für die belletristischen Verleger besondere Bedingungen haben will, so muß ich für das Sortiment erklären, daß es unmöglich ist, einen Unterschied zu machen. Herr Direktor Kilpper wird sich aus der Kommissionsitzung erinnern, daß der Sortimenter gar nicht in der Lage ist, Abweichungen bei den Teuerungszuschlägen zu berücksichtigen.

Ich bedaure auch sehr den Standpunkt, den Herr Speyer betreffs der Teuerungszuschläge einnimmt. Die von ihm vorgeschlagenen Ausnahmen müßten ganz vermieden werden. Der Vorschlag, die Zeitschriften allgemein als nicht zuschlagfähig zu bezeichnen, hat jedenfalls nur geringe Gefolgschaft. Die meisten Zeitschriften sind ohne Zuschlag im Sortiment nicht mehr zu liefern.

Ich möchte dann noch besonders auf folgendes hinweisen: Es gibt wohl einige Verleger, die den Zuschlag rabattieren; aber die größere Zahl der Verleger tut dies bis jetzt nicht, sondern berechnet den unrabattierten Teuerungszuschlag vom La-

denpreise. Meine Herren, das ist der Hauptgrund für die jetzigen Differenzen zwischen Verlag und Sortiment und für die erhebliche Steigerung und vielfach abweichende Berechnung der Ladenpreise. Es würde viel richtiger sein, wenn der Teuerungszuschlag auf den Nettopreis erhoben würde, und wenn dann ein entsprechender Prozentsatz vom Ladenpreis einheitlich vom Verlag und Sortiment erhoben würde.

Ich mache auch einen Unterschied zwischen Teuerungszuschlag des Verlags und Teuerungszuschlag des Sortiments. Der Sortimentszuschlag ist weiter nichts als ein Spesenzuschlag. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, was jede einzelne Sendung jetzt an Spesen erfordert, für Verpackung und an Porto, denn vielfach ist man jetzt darauf angewiesen, direkt kommen zu lassen, so werden Sie mir zugeben, wenn ich sage, daß die 10 Prozent vielfach in Berücksichtigung der übrigen Geschäftsspesen gar nicht ausreichen können. Der Teuerungszuschlag der Verleger wird dagegen in vielen Fällen in Berücksichtigung der jetzigen hohen Herstellungskosten und der Beschränkung der Absatzgebiete erhoben. Der Verleger hofft, später wieder zu dem ursprünglichen Ladenpreise zurückkehren zu können.

Ich empfehle im Interesse einer weiteren einheitlichen Gestaltung dringend, daß der Verlag allgemein seine Teuerungszuschläge rabattiert oder wenigstens diese Zuschläge vom Nettopreise erhebt und es dem Sortiment überläßt, vom Ladenpreise den gleichen Teuerungszuschlag in Anrechnung zu bringen.

Georg Schmidt (Hannover): Meine Herren, auch ich begrüße diesen Antrag des Börsenvereinsvorstandes mit dem Zusage des Herrn Kommerzienrats Seemann. Ich habe nur einige kleine Bedenken, die ich noch äußern möchte. — Vor allen Dingen ist dieser Antrag des Herrn Kommerzienrats Seemann wegen des Fortfalls dieser Ausnahme bezüglich der 10 Prozent wichtig. Diesen Punkt möchte ich doch auch kräftig unterstützen, wenn auch in der Kommissionsitzung etwas anderes beschlossen worden ist. Ich muß sagen: ich habe einen gewichtigen Grund dafür, für diese 10 Prozent eine Ausnahme zu machen, nicht gefunden. Vor allen Dingen hat das Publikum gar nichts dagegen. Wir sind da im Sortiment gar keinen Schwierigkeiten begegnet.

Zweitens würde ich es für notwendig halten, daß auch schon der Teuerungszuschlag gleich mit den Prozenten in dem Antrag angegeben wird, damit wir nicht nachher nochmals Beschlüsse fassen müssen.

Ferner wollte ich noch auf das, was Herr Direktor Kilpper gesagt hat, eingehen. Ich halte seine Annahme, daß das Sortiment dagegen gewesen sei, daß der Verleger bei direkten Lieferungen auch den Zuschlag nehmen soll, für einen Irrtum. (Direktor Gustav Kilpper: Ich verweise auf das stenographische Protokoll.) — Das ist mir ganz unbegreiflich. Das muß ein Mißverständnis sein. (Direktor Gustav Kilpper: Keine Spur!) Das Sortiment hat ja ein besonderes Interesse daran, daß der Verlag ebenfalls diesen Teuerungszuschlag berechnet. (Direktor Gustav Kilpper: Stenographisches Protokoll! Ich bin von der ganzen Gesellschaft in dieser Weise überschrien worden.) — Das ist mir vollständig unverständlich. Herr Meißner wird mir auch bestätigen, daß das Sortiment ein Interesse daran hat, daß der Verleger den Teuerungszuschlag bei direkten Lieferungen auch berechnet (Zuruf); denn sonst würde ihm ja der Verlag eine Konkurrenz machen.

Dann möchte ich ganz entschieden befürworten, daß möglichst gar keine Ausnahmen gemacht werden, wie Herr Hofrat Dr. Ehlermann uns deren noch verschiedene in Aussicht gestellt hat, — abgesehen natürlich von dem, was wir bisher auch schon gehabt haben: daß die Bibliotheken zu dem Teuerungszuschlag nicht herangezogen werden sollen. Das soll ja bleiben.

Eine Befristung halte auch ich nicht für richtig. Wir müssen entschieden abwarten, bis wir wieder andere Zustände bekommen. Das können wir heute noch nicht feststellen.

Was den Entwurf des Herrn Voigtländer betrifft, so kommen wir da wieder auf die alte Auffassung, daß § 21 des Verlagsgesetzes dem entgegenstehen soll; aber in der Praxis hat ja